

Satzung Nr. 1

betreffend den Bebauungsplan Nr. 1 "Am alten Sportplatz"

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1960 (Nds. GVBl. S. 93) und vom 8. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 214) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 25. April 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind:

- 1.1. Bebauungsplan
- 1.2. Begründung

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am alten Sportplatz" in der Stadt Lohne.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung mit Ausnahme der Verkehrsflächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist nur die offene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend. Die Errichtung von Garagen und Nebengelassen auf der Grenze ist, sofern im Bebauungsplan nichts Gegenteiliges zeichnerisch festgesetzt wurde, zulässig, wenn sie im beiderseitigen Anschluß an die Nachbargrenze in Form von Doppelgebäuden mit gleicher Bautiefe errichtet werden.

§ 5

Art der baulichen Nutzung

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bauland wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Anlagen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig. Die nach § 8 Abs. 3 Ziff. 2 der Baunutzungsverordnung vorgesehene Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 6

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Anzahl der Vollgeschosse 2  
Grundflächenzahl 0,6  
Geschoßflächenzahl 0,6

§ 7

Bauflächen für freistehende gewerbliche  
Gebäude und Nebengelasse sowie Garagen

Freistehende gewerbliche Gebäude und Nebengelasse sowie Garagen dürfen nur innerhalb der für diese Anlagen im Bebauungsplan dargestellten Flächen errichtet werden. Die Lage und Stellung der Gebäude richtet sich jeweils nach der Art des geplanten Gewerbebetriebes und wird im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lohne festgelegt. Desgleichen ist auch die Errichtung von Nebenanlagen nur innerhalb dieser Flächen zulässig.

§ 8

Firstrichtung und Stellung der  
Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Firstrichtung und Stellung der im Bebauungsplan eingetragenen Wohn- und Geschäftsgebäude (Breit- bzw. Schmalseite) der Gebäude sind hinweisend.

Für die Stellung der Gebäude auf den einzelnen Baugrundstücken sind die im Bebauungsplan symbolisch dargestellten Hausgrundrisse ebenfalls hinweisend.

Änderungen, die durch die Art des Gewerbebetriebes bedingt sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der Stadt Lohne.

§ 9

Elt-, Telefonleitungen

Elt- einschl. Telefonleitungen sind sämtlich zu verkabeln. Freileitungen sind nicht zulässig.

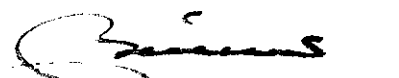
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne (Oldb), den 25. April 1963

  
(Bürgermeister)

  
(Stadtdirektor)